

Ausstattung der Urkunde, wie die Angabe über das Siegel des jetzt nur in Abschrift vorliegenden D. erkennen lässt, Rücksicht genommen zu sein scheint; wenigstens ist es kaum zufällig, dass nach einer Beschreibung der an dem Original befestigt gewesenen Bulle ein Stempel angewendet worden ist, dessen Aufschrift 'Aurea Roma'¹ so gut zu dem Anfange des Textes passt, dass man glauben möchte, sie sei, wie der Titel, für die besondere, damals zu erfüllende Aufgabe gewählt worden². Diese Erwägungen stützen in entscheidender Weise die Bestimmung, welche Sickel³ über die Einreihung der Urkunde getroffen hat, indem er sie zwischen dem 18. und 23. Januar 1001 einfügte. Am 18. Januar erhielt gerade Leo von Vercelli — dessen Anwesenheit in Rom dadurch zum Ueberfluss noch völlig sicher gestellt wird — ein Diplom⁴, welches er nach seiner Gewohnheit selbst verfasst hat und worin er noch nicht den Titel 'servus apostolorum' für Otto gebrauchte⁵. Am 23. Januar schrieb ein Hildesheimer Privatschreiber eine Urkunde für Bernward⁶, in der diese Bezeichnung dem Kaiser beigelegt, und die auch mit der neuen Bulle versehen wurde, welche von da ab ausschliesslich in Anwendung gekommen ist. Und wenn überdies der Titel, der, wie es scheint, von Leo für den besonderen Fall erfunden war, von nun an in den Urkunden Otto's III. üblich geworden ist, wird dies nicht nur ein Beweis für die Bedeutung sein, welche die Herstellung dieses Diploms für die Kanzlei gehabt hat, sondern man wird hierin auch ein bestimmendes Einwirken Leo's auf die Gepflogenheiten der Kanzlei erkennen dürfen, so dass die Urkunde Leo's hervorragenden Antheil an der Politik Otto's III. und zugleich seinen Einfluss auf die Kanzlei bezeugt. Sie weist darauf, dass Leo's Wirksamkeit in den letzten Jahren

1) Vgl. MG. DD. II, 819. Die Bulle ist beschrieben von Foltz in N. Arch. III, 40 n. 9. 2) Man könnte ihre Anwendung auf einen Einfall Leo's selbst zurückführen wollen, wenn man sieht, wie dieser mit dem Worte 'aureus' oder 'aurum' spielt. So vgl. man den Schluss von Ep. III. oben S. 22. Ferner in DO. III, 323: 'fidei testimonio aureus est, aureo sigillo'; 384: 'auro vitam eternam acquiramus'. Uebrigens findet sich der Ausdruck 'Aurea Roma' mehrfach in der Graphia. 3) MG. DD. II, 819; auch Weiland Const. I, 55 weist sie dem Aufenthalt des Kaisers zu Rom im Januar-Februar 1001 zu. Die von beiden erwähnte Notiz Robolotti's ist danach endgiltig zu verwerfen. Ob schon in dem Original die Datierung fehlte, lässt Sickel a. a. O. mit Recht dahingestellt. 4) DO. III. 388. 5) Vielmehr enthält derselbe die Wendung 'secundum voluntatem Iesu Christi' wie DO. III. 349, die eine Kürzung der mit 'servus Iesu Christi' beginnenden, oben S. 95 N. 1 besprochenen Formel darstellt. 6) DO. III. 390.